

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Umschreibung und Name

Die jeweils geltenden Statuten der **V**ereinigung **C**hristlicher **U**nternehmer (VCU) Schweiz bilden die Grundlage zu den vorliegenden Statuten der Regionalgruppe Linth, eine Sektion der VCU Schweiz. Die Statuten regeln in Ergänzung zu den Statuten der VCU Schweiz die Einzelheiten für die Regionalgruppe Linth. (Alle Begriffe wie bspw. Gruppe, Mitgliederversammlung, Vorstand, Präsident, Kontrollstelle, Geschäftsbericht, Budget, Rechnung, Statuten, Urabstimmung, Tätigkeitsprogramm, Geschäfte, Protokoll, Sitzung, Vorsitzender, Protokollführer, Vizepräsident, Sekretär, Mitglied des Vorstandes, Abrechnung, Finanzhaushalt, Beitrag pro Mitglied, Stimmzähler usw. beziehen sich ausnahmslos auf unsere Regionalgruppe Linth. Andernfalls muss ein entsprechender *Zusatz* vorangestellt sein, bspw. *Zentralstatuten* u.ä.).

§ 2 Rechtsform und Sitz

Die Gruppe Linth ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Ihren Sitz hat sie am Wohnort des Präsidenten.

§ 3 Zweck, Organisation und Aufgaben

Diese sind durch die Zentralstatuten der VCU Schweiz umschrieben.

Für unsere Gruppe gilt im Besonderen:

- Die Pflege eines guten Kontaktes unter allen Mitgliedern der Gruppe.
- Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes.
- Die Berichterstattung an den Zentralvorstand und an die Redaktion der VCU-Zeitung (derzeit „Debatte“).
- Die Erledigung von administrativen Obliegenheiten, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Zentralvorstandes fallen.
- Die Bestellung der Organe der Gruppe.
- Die Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder unserer Gruppe (und damit auch der VCU Schweiz).
- Das Einladen der Partner unserer Mitglieder und weiterer Gäste zu sämtlichen Anlässen und Veranstaltungen. Sie sind immer herzlich willkommen.

§ 4 Regionale Abgrenzung

Die regionale Abgrenzung richtet sich nach den Bestimmungen der VCU Schweiz. Gegenwärtig umfasst die Gruppe Linth den Kanton Glarus und Teilgebiete der Kantone St. Gallen, Schwyz und Zürich.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliederkreis

Neue Mitglieder unserer Gruppe (und damit auch der VCU Schweiz) werden durch den Vorstand der Gruppe aufgenommen. Die Aufnahme bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder sowie der Ratifikation durch die VCU Schweiz. Die Kategorien und Aufnahme-kriterien richten sich nach den Bestimmungen der VCU Schweiz.

Der Austritt muss dem Präsidenten der Gruppe schriftlich erklärt werden, unter Beachtung der Bestimmungen der VCU Schweiz.

III. Organisation und Organe

§ 6 Organisation

Die Organe der Gruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand – bei Bedarf oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen – einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und spätestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Die Wahl des Präsidenten.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- Die Wahl der Kontrollstelle.
- Die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Budgets und der Rechnung.
- Statutenänderungen (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand der VCU Schweiz).
- Die Beschlussfassung betreffend Durchführung einer Urabstimmung über die Auflösung der Gruppe.

An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Beschlüsse werden, soweit durch das Statut nichts anderes bestimmt wird, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen und an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Für Statutenänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheimes Vorgehen von den Anwesenden, mit mindestens dem einfachen Mehr, angenommen wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Die **Amtsdauer des Vorstandes** entspricht derjenigen des Zentralvorstandes (**3 Jahre**). Der Präsident ist nur für die **einmalige Amtsdauer von 3 Jahren wählbar**. Von Amtes wegen hat er nach Abschluss seiner 3-jährigen Präsidentschaft für ein Jahr im Vorstand als Mitglied zu verbleiben. Danach scheidet er definitiv aus dem Vorstand aus. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jederzeit wieder wählbar.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes.
- **Aufnahme neuer Mitglieder unserer Gruppe** (und damit auch der VCU Schweiz).
- Die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- Führung der Regionalgruppenkasse.

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen oder wenn es mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Gruppe wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär oder einem Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 1 Mitglied. Sie prüft mindestens ein Mal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung das Budget, den Finanzhaushalt, das Rechnungswesen und die Kasse der Gruppe und erstattet über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzhaushalt

§ 10 Finanzhaushalt

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich das Budget und die Abrechnung über den gesamten Finanzhaushalt zur Genehmigung vor.

Dem Vorstand wird zusätzlich zum Budget eine jährliche Ausgabenkompetenz von gesamthaft CHF 5'000.-- erteilt.

Die Mitgliederversammlung legt den Beitrag pro Mitglied jährlich fest. Der maximale jährliche Beitrag pro Mitglied beträgt CHF 100.--. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gruppe.

Der Finanzhaushalt erzielt Einnahmen aus:

- Mitgliederbeiträgen (festgelegte und/oder freiwillige Beiträge).
- Schenkungen und Zuwendungen von Mitgliedern, der VCU Schweiz oder Drittpersonen.
- Erträgen des eigenen Vermögens.

Jedes Mitglied hat zudem einen obligatorischen Jahresbeitrag an den Zentralvorstand zu leisten.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der VCU-Zeitung (derzeit „Debatte“).

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der VCU Schweiz.

Die Auflösung der Gruppe erfolgt durch Urabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Alle Unterlagen sowie das Vermögen unserer Gruppe sind bei der Auflösung der Gruppe dem Zentralvorstand der VCU Schweiz zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2002 angenommen und vom Zentralvorstand am 5. April 2003 in Giswil genehmigt. Sie treten umgehend nach ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten und alle ihnen widersprechenden Erlasse und Verfügungen.

8645 Jona, den 7. Dezember 2002

Vorstand der VCU Schweiz

Regionalgruppe Linth



Aldo Braun

Präsident



Beda Steiner

Sekretär

6074 Giswil, den 5. April 2003

Zentralvorstand der VCU Schweiz

Dr. Urs-Viktor Ineichen

Zentralpräsident

Urs Baumann

Zentralsekretär

Jedes Mitglied hat zudem einen obligatorischen Jahresbeitrag an den Zentralvorstand zu leisten.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der VCU-Zeitung (derzeit „Debatte“).

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der VCU Schweiz.

Die Auflösung der Gruppe erfolgt durch Urabstimmung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Alle Unterlagen sowie das Vermögen unserer Gruppe sind bei der Auflösung der Gruppe dem Zentralvorstand der VCU Schweiz zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2002 angenommen und vom Zentralvorstand am 5. April 2003 in Giswil genehmigt. Sie treten umgehend nach ihrer Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten und alle ihnen widersprechenden Erlasse und Verfügungen.

8645 Jona, den 7. Dezember 2002

Vorstand der VCU Schweiz

Regionalgruppe Linth


Aldo Braun

Präsident


Beda Steiner

Sekretär

6074 Giswil, den 5. April 2003

Zentralvorstand der VCU Schweiz

Dr. Urs-Viktor Ineichen

Zentralpräsident

Urs Baumann

Zentralsekretär

*Diese STATUTEN
sind in Ordnung
VCU (Regionalgruppe
Linth)
Dr. Urs-Viktor Ineichen
TOM 9, 25.10.2011
hds 40*